

13.02.98

K

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages**Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 220. Sitzung am 13. Februar 1998 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung
- Drucksache 13/9822 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Vierten Gesetzes
zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes
- Drucksachen 13/8796, 13/9070, 13/9351 -**

mit folgenden Maßnahmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird § 3 Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Die Aufgaben und Mitwirkungsrechte der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen regelt das Landesrecht.“

2. In Nummer 5 wird dem § 5 folgender Satz angefügt:

„Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu berücksichtigen.“

3. In Nummer 6 wird § 6 wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Bewertung der Forschung, Lehre, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Gleichstellung der Geschlechter“. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend geändert.

Fristablauf: 06.03.98

Erster Durchgang: Drs. 724/97

- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Lehre“ ein Komma und die Wörter „bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags“ eingefügt.
4. Nummer 8 (§ 9) wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b wird Absatz 2 Satz 2 gestrichen.
- b) In Buchstabe c wird Absatz 3 wie folgt gefaßt:
- „(3) Die Hochschulen und Sachverständige aus der Berufspraxis sind bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 zu beteiligen.“
5. In Nummer 13 werden in § 14 Satz 2 die Wörter „in ihrem Studium“ gestrichen.
6. In Nummer 15 wird § 16 Satz 3 wie folgt gefaßt:
- „Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub ermöglichen.“
7. In Nummer 18 werden in § 19 Abs. 3 Satz 1 die Wörter „, an dessen Stelle in anderen als Fachhochschulstudiengängen auch einen Diplomgrad“ gestrichen.
8. In Nummer 36 wird dem § 42 folgender Satz angefügt:
- „Ziel der Förderung ist vor allem die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft.“
9. Nummer 39 Buchstabe b (§ 45 Abs. 5) entfällt.
10. In Nummer 48 Buchstabe b (§ 57 c) wird Absatz 4 Satz 2 wie folgt gefaßt:
- „Zum Zwecke des Erwerbs einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder des an die Weiterbildung zum Facharzt anschließenden Erwerbs einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung kann ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag für den Zeitraum, der für den Erwerb vorgeschrieben ist, höchstens bis zur Dauer von drei Jahren, vereinbart werden.“,

im übrigen unverändert angenommen.

13.02.98

K

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 220. Sitzung am 13. Februar 1998 zu dem von ihm verabschiedeten **Vierten Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes** - Drucksachen 13/8796, 13/9070, 13/9351, 13/9822 - den beiliegenden Entschließungsantrag in Drucksache 13/9844 angenommen.

— 13 —

**Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/9844
10.02.98**

Entschließungsantrag

der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
- Drucksachen 13/8796, 13/9070, 13/9351, 13/9822 -**

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Reformbedarf im Hochschulbereich ist über Parteigrenzen hinweg unbestritten. Dabei ist klar, Deutschland braucht in allen Bereichen möglichst gut qualifizierte Menschen. Nur so sind wirtschaftliche Entwicklung und Beschäftigung zu befördern, sind unsere Kultur und ein Leben in Freiheit, Demokratie und Wohlstand auch weiterhin zu sichern. Es ist deshalb erfreulich, daß Bund und Länder zu einem weitgehenden Konsens über grundlegende Weichenstellungen für die Neuordnung des Hochschulbereichs gelangt sind.

Der Deutsche Bundestag will mit der beschlossenen HRG-Novelle die Leistungsorientierung, den Wettbewerb, die Differenzierung und die internationale Attraktivität der deutschen Hochschulen steigern. Er erwartet von den Ländern, daß die weitgehende Deregulierung des Bundesrechts auch tatsächlich zu einer erhöhten Autonomie der Hochschulen führt.

Der Deutsche Bundestag sieht dadurch allerdings auch die Hochschulen in der Pflicht, die so geschaffenen Gestaltungsspielräume aktiv zu nutzen - im Interesse der Studierenden, der Wissenschaftler und unserer Gesellschaft insgesamt. Das novellierte Hochschulrahmengesetz ist nicht die Hochschulreform, sondern nur die Voraussetzung dafür. Zweifellos ist es auch notwendig, die personelle und sächliche Infrastruktur der Hochschulen zu verbessern.

Die HRG-Novelle erweitert die Möglichkeiten der intensiven Zusammenarbeit aller Hochschulmitglieder an diesem Prozeß. Die Mitwirkung der Studierenden bei der



-2- 5

135/98

Selbstverwaltung der Hochschulen wird begrüßt. Alle Beteiligten sind aber gefordert, sich im Rahmen aller nun bestehenden Möglichkeiten für eine breitere Beteiligung der Gesamtheit der Studierenden einzusetzen.

Der Deutsche Bundestag will, daß auch zukünftig gewährleistet ist, daß der Zugang zu den Hochschulen für alle dafür Begabten offen bleibt und niemand aus sozialen Gründen von einem Studium abgehalten wird. Er wird deshalb in Kürze eine Anhebung der BAföG-Sätze beschließen und dabei auch die neuen international orientierten Abschlüsse berücksichtigen. Darüber hinaus hält er eine grundlegende Reform der Ausbildungsförderung für dringlich.

Der Deutsche Bundestag erwartet, daß die Länder sich in der Frage von Studiengebühren verständigen.

Der Deutsche Bundestag fordert Bund und Länder auf, die geltende Struktur und die dienstrechtlichen Verhältnisse des Hochschulpersonals - einschließlich der Frage einer stärker leistungsorientierten Besoldung der Professoren - zu überprüfen.

Bonn, den 10. Februar 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

06.03.98

Anrufung

**des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Viertes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 13. Februar 1998 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 27 Abs. 4 - neu -)

Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7a einzufügen:

"7a. In Nummer 24 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e angefügt:

'e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Für ein Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß und für ein Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluß führt, werden Studiengebühren nicht erhoben." ' . "

Begründung:

Studiengebühren als Instrument der Hochschulfinanzierung gefährden die Chancengleichheit des Hochschulzugangs und beeinträchtigen das konzentrierte Studium der sozial und finanziell schlechter gestellten Studierenden. Es ist deshalb eine legitime Aufgabe des Bundesgesetzgebers, gleichwertige Lebensverhältnisse, d.h. vorliegend gleiche Studienbedingungen im Bundesgebiet (Artikel 75 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 GG) durch die Festlegung zu sichern, daß Studiengebühren bundeseinheitlich nicht erhoben werden. Die Zulässigkeit der Gebührenerhebung für die Angebote der Hochschulen auf dem Gebiet der Weiterbildung wird nicht berührt.

Der Bundesrat hat darüber hinaus festgestellt, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates, da es in einer Reihe von Bestimmungen die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren der Länder regelt.

1. Die Einrichtung von Landesbehörden wird in den folgenden Bestimmungen geregelt:

- a) Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe c und Nr. 27 Buchstabe b (§ 31 Abs. 3 und § 32 Abs. 3 Nr. 2 HRG) verlagert für einen Teil der Bewerber die Zuständigkeit der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen auf die Hochschulen und trifft damit eine Regelung über die Einrichtung von Landesbehörden.

- b) Artikel 1 Nr. 51 (§ 58 HRG) schreibt für Hochschulen "in der Regel" die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts vor.

Diese Bestimmung trifft ebenfalls eine Regelung über die Einrichtung von Landesbehörden und ändert damit zugleich eine bestehende, die Zustimmungsbedürftigkeit begründende Vorschrift.

2. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Vorschriften über das Verwaltungsverfahren gesetzliche Bestimmungen, die die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Blick auf die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes einschließlich ihrer Handlungsformen, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge in ihrem Ablauf regeln (BVerfGE 75, 108/152).

Danach stellen die folgenden Bestimmungen zustimmungsbedürftige Regelungen des Verwaltungsverfahrens dar:

- a) Artikel 1 Nr. 8 (§ 9 HRG) schreibt die Beteiligung der Hochschulen und von Sachverständigen (§ 9 Abs. 3 HRG) am Verfahren der Willensbildung der Länder bei der Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen vor.

- b) Mit dem Studium begeben sich die Studierenden in ein Verwaltungsverfahren, das mit der Einschreibung eröffnet und mit der Prüfungsentscheidung beendet wird. Alle Bestimmungen, die den Studienverlauf regeln, gewinnen damit den Charakter verwaltungsverfahrensrechtlicher Regelungen.

Dies gilt zunächst für die in Artikel 1 Nr. 9 (§ 10 Abs. 2 HRG) vorgeschriebenen und in Artikel 1 Nr. 10 (§ 11 HRG) und Nr. 18 (§ 19 Abs. 2 bis 4 HRG) festgelegten Regelstudienzeiten. Verwaltungsver-

fahrensrechtliche Regelungen werden dabei für einzelne Verfahrensabschnitte getroffen, so "für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens", insbesondere der Prüfungszeiten, ferner für die Gestaltung der Studiengänge einschließlich der damit korrespondierenden Sicherstellung des Lehrangebots, schließlich in Verbindung mit der ihrerseits verfahrensrechtlichen Bestimmung des § 29 HRG für das Verfahren der Kapazitätsermittlung und -festsetzung sowie für die Berechnung der Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

Mit der Verpflichtung der Hochschulen, sich spätestens bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf zu orientieren und die Studierenden zu informieren (Artikel 1 Nr. 13 - § 14 HRG -), wird eine Regelung über das Verfahren der Studienberatung getroffen.

Die Nummern 14 (§ 15 HRG), 15 (§ 16 HRG), 17 (§ 18 HRG) und 18 (§ 19 HRG) des Artikels 1 enthalten in ihrer Gesamtheit verwaltungsverfahrenrechtliche Regelungen für die Durchführung, Gestaltung (studienbegleitend oder nicht, Freiversuch, Leistungspunktsystem), Gliederung (Zwischenprüfung) und den Abschluß des Prüfungsverfahrens (durch Verleihung festgelegter Hochschulgrade), über die Prüfungsberechtigung sowie mit der Anordnung einer Genehmigungspflicht für Prüfungsordnungen.

- c) Artikel 1 Nr. 21 (§ 22 HRG) verlangt ein koordinierendes Verfahren der Willensbildung von Hochschulen untereinander sowie mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und -förderung bei der Abstimmung von Forschungsvorhaben und -schwerpunkten.
- d) Artikel 1 Nr. 26 (§ 31 HRG) ändert das Verfahren der Ortsverteilung in zulassungsbeschränkten Fächern und modifiziert mit der Festlegung eines Hochschulauswahlverfahrens das bisherige zentrale Vergabeverfahren.
- e) Die Bestimmungen über die Beteiligung der Mitgliedergruppen, insbesondere den Mindesteinfluß der Professoren bei Entscheidungen in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Berufung von Professoren, in Artikel 1 Nr. 33 (§ 37 HRG) sind verwaltungsverfahrenrechtliche Regelungen für das Zustandekommen von Entscheidungen in Hochschulgremien und als Festlegung für die Zusammensetzung von Hochschulgremien zugleich Regelungen der Organisation, also der Einrichtung von Landesbehörden.